## Merkblatt

## über das kaufmännische Praktikum für das Lehramt Wirtschaftswissenschaften an Gymnasien in Bayern

gemäß Lehramtsprüfungsordnung I in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2002 (GVBI S. 657) (LPO I alt) bzw. in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 2008 (GVBI S. 180) (LPO I neu)

Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen setzt nach § 89 Abs. 1 Nr. 7 LPO I (alt) bzw. § 84 Abs. 1 Nr. 2 LPO I (neu) unter anderem die erfolgreiche Ableistung eines kaufmännischen Praktikum von sechs Monaten Dauer voraus.

Dieses Praktikum dient dazu, den Studentinnen und Studenten des Lehramtsstudiengangs Wirtschaftswissenschaften einen Einblick in die wirtschaftliche und rechtliche Praxis zu geben. Angesichts der Ziele und Inhalte des Unterrichts im Fach Wirtschaft und Recht sollen die angehenden Lehrkräfte dabei in erster Linie Abläufe und Strukturen im Rahmen der Wirtschafts- und Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland kennenlernen. Deshalb ist das Praktikum grundsätzlich in inländischen Betrieben bzw. Institutionen der Wirtschaft oder der Verwaltung abzuleisten, die nach Art und Einrichtung gemäß Berufsbildungsgesetz für die Berufsausbildung im Berufsfeld Wirtschaft geeignet sind. Eine entsprechende Bestätigung seitens des Betriebs ist erforderlich. Das Praktikum kann demgemäß i. d. R. in folgenden Bereichen stattfinden: Großund Einzelhandel, kaufmännische Bereiche industrieller Produktions- und Rohstoffgewinnungsbetriebe, Bankwirtschaft, Versicherungswirtschaft, Verkehrswirtschaft, Wirtschafts- und Steuerberatung, Rechtsanwaltskanzleien, Notare, öffentliche Verwaltung.

Um insbesondere den Lehramtsstudentinnen und Lehramtsstudenten in der Fächerkombination Englisch/Wirtschaftswissenschaften die Möglichkeit zu geben, Auslandserfahrungen zu sammeln, werden auf Antrag ersatzweise auch Auslandspraktika bis zu drei Monaten auf das kaufmännische Praktikum nach § 89 (1) LPO I (alt) bzw. § 84 (1) LPO I (neu) angerechnet. Bei der Wahl des ausländischen Betriebs ist darauf zu achten, dass er nach Art und Größe geeignet ist, Einblick in verschiedene Bereiche der wirtschaftlichen oder rechtlichen Praxis zu geben. Dies ist i. d. R. bei den Betrieben der Fall, die im Rahmen des AIESEC-Programms vermittelt werden.

Weitere Bedingungen für eine Anerkennung des Praktikums bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung:

- Die Praktikumszeit kann aufgeteilt werden. Möglich ist die Aufteilung in zwei dreimonatige oder in drei zweimonatige Abschnitte oder in einen dreimonatigen, einen zweimonatigen und einen einmonatigen Abschnitt. Eine weitergehende Aufteilung der Praktikumszeit sowie die Verrechnung von Teilen eines Monats ist aus grundsätzlichen Erwägungen nicht möglich.
- Für das Praktikum können auch zwei bzw. drei verschiedenartige Betriebe gewählt werden.
- Die bzw. der Studierende hat während des Praktikums ein Berichtsheft zu führen, in dem mindestens wöchentlich die ausgeführten Tätigkeiten aufgezeichnet werden. Bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung ist es eigenhändig unterschrieben und mit dem Bestätigungsvermerk des Betriebs versehen vorzulegen. Für die wöchentliche Berichterstattung eignen sich die im Schreibwarenhandel erhältlichen Lehrlingshefte im DIN A 4-Format, die bereits in einzelne Wochenblätter eingeteilt sind.

Auf Antrag kann eine entsprechende berufliche Tätigkeit in einschlägigen Betrieben als Ersatz für das kaufmännische Praktikum (ganz oder teilweise) anerkannt werden.